

Notwendigkeit der Verlegung der jährlichen Mitgliederversammlung oder Wahlversammlung - Was nun?

Infolge der Corona-Krise Anfang des Jahres 2020 wurden zum Schutze aller eine Vielzahl von Einschränkungen im März 2020 zur Vermeidung sozialer Kontakte behördlich verfügt, bis hin, dass Veranstaltungen nicht durchgeführt werden dürfen.

Dies trifft auch eine Vielzahl von Vereinen die ihre jährliche satzungsgemäße Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder ersten Halbjahr des Jahres 2020 durchführen und mitunter auch die Wahlversammlung angesetzt haben.

Dabei treten immer wieder eine Vielzahl von Fragen auf, wenn eine Mitgliederversammlung abgesagt bzw. verlegt werden muss.

Für die Absage einer Mitgliederversammlung ist derjenige zuständig, der auch für die Einberufung zuständig ist, hier meistens der Vorstand.

Hinsichtlich der Form und Art und Weise der Absage ist meistens in der Satzung nichts geregelt. Steht zur Form der Absage in der Satzung nichts, sind die gleichen Formvorschriften wie für die Einberufung zu beachten. Hat die Einladung schriftlich zu erfolgen, so muss auch die Absage schriftlich erfolgen.

Hat der Verein entschieden, dass keine Absage der Mitgliederversammlung oder Wahlversammlung stattfindet, sondern eine Verlegung des Termins erfolgt, sind auch hier wieder die Formvorschriften zu beachten, die sich aus der Satzung ergeben. Üblicherweise wird über die Verlegung des Termins sodann schriftlich informiert (Absage und gleichzeitige Einladung). Es muss jedoch eine fristgerechte Einladung zur neuen Mitgliederversammlung bzw. Wahlversammlung erfolgen.

Sofern der Verein im ersten Quartal 2020 zu einer Wahlversammlung eingeladen hatte, weil die Wahlperiode abgelaufen ist und nunmehr aufgrund der behördlichen Anordnungen gehalten gewesen ist die Wahlversammlung abzusagen, steht die Frage, wer den Verein weiterhin gesetzlich vertritt. Zuerst sollte man in die Satzung schauen. In vielen Satzungen ist geregelt, dass der Vorstand solange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Demzufolge bleiben die bisher gewählten Vorstände im Amt und sobald eine neue Wahlversammlung durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit den neuen Vorstand zu wählen.

Ist eine derartige Übergangsregelung in einer Satzung nicht enthalten, kann davon ausgegangen werden, dass der Vorstand auch für diesen Fall weiterhin im Amt bleibt. Grundlage ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 27.03.2020)

Hier ist im § 5 für Vereine und Stiftungen geregelt:

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereines oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*

Mit dieser gesetzlichen Regelung ist eine Übergangsregelung für die Vereine gefunden wurden, die keine Fortgeltungsklausel in der Satzung verankert haben.

Aufgrund der derzeitigen gegebenen Situation gehen wir davon aus, dass die Vorstände ihr Ehrenamt insoweit weiterführen.

Der Vorstand ist üblicherweise verpflichtet mit Ablauf bzw. nach Ablauf der Wahlperiode unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Aufgrund der vorliegenden behördlichen Anordnungen, dass die Mitgliederversammlung bzw. Wahlversammlungen nicht durchgeführt werden können, kann auch kein Missbrauch abgeleitet werden. Erst recht nicht, wenn der Gesetzgeber jetzt mit rechtlichen Regelungen eine Übergangsregelung geschaffen hat

Aufgrund der gegebenen Umstände wird Jeder Verständnis für die derzeitige Absage von Mitgliederversammlungen und Wahlversammlungen haben. Der BDK hat dazu ausgeführt, dass das gesundheitliche Wohlergehen aller im Vordergrund steht und letztendlich in der Satzung reine Formalien geregelt sind, die nachrangig zu betrachten wären. *"Niemand wird aus der Tatsache, dass man aus Vorsorgegründen eine Jahreshauptversammlung absagt und auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, wenn die Gefahren einigermaßen gebannt sind, rechtliche Ansprüche herleiten oder Sanktionen befürchten müssen."*

Der Gesetzgeber hat jedoch auch Fragen der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen und die Fragen von schriftlichen Beschlussfassungen übergangsweise geregelt. In diesem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie ist im § 5 weitergehend geregelt dass in Abweichung von § 32 Abs.1 Satz 1 BGB der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen kann

1. *an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
2. *ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

Abweichend von § 32 Abs. 2 des BGB ist geregelt, dass

ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Diese Regelungen des § 5 sind nach Verkündung in Kraft getreten und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Sollte ein Vorstand nicht das Amt weiterführen wollen, egal welche Beweggründe dafür gegeben sind und wäre der Verein sodann nicht mehr gesetzlich vertreten, wäre gegebenenfalls ein Notvorstand zu bestellen. Dazu wäre mit dem zuständigen Amtsgericht -Registergericht- Kontakt aufzunehmen.

Der Gesetzgeber hat auch berücksichtigt, dass ungeachtet des sozialen Kontaktverbotes das Vereinsleben weitergeht und auch weitergeführt werden muss. Dem ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er Mitgliederversammlungen ohne das Zusammentreffen der Mitglieder regelt, bis hin, dass schriftliche Abstimmungen ohne Abhaltung einer Versammlung möglich sind.

Sofern Mitgliedsrechte ohne physisches Zusammentreffen der Mitglieder wahrgenommen werden sollen, hier zum Beispiel eine Mitgliederversammlung im "geschützten digitalen Raum" sind unbedingt die jeweiligen Kontaktadressen, hier die E-Mails vorher abzu prüfen, dass jedes Mitglied erreicht wird (vgl. oben § 5 Abs.2 Ziffer 1). Bei schriftlichen Beschlussfassungen sollte die Notwendigkeit der Beschlussfassung vom Vorstand geprüft werden und gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Ist eine Beschlussfassung geboten und unerlässlich wäre der Ablauf der Beschlussfassung vorzugeben. Bei der schriftlichen Beschlussfassung wäre analog dem Abhalten einer Mitgliederversammlung vorzugehen. Es sollte darüber informiert werden, dass eine Beschlussfassung geboten ist (Thematik vorgegeben) und es wäre den Mitgliedern eine Frist einzuräumen gegebenenfalls Anträge zu stellen. Sodann wäre der Beschluss vom Vorstand schriftlich zu fixieren und an die Mitglieder zu versenden, wobei beachtet werden sollte, dass gegebenenfalls ein Stimmzettel mit gereicht wird, der die Identität des Mitgliedes bei Rücksendung des Stimmzettels dokumentiert. Es ist ein Zeitpunkt des Schlusses der Abstimmung zu benennen (Fristsetzung mit exaktem Datum) und es empfiehlt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden. Schriftform ist gewahrt durch Rücksendung des Originals des Stimmzettels, per E-Mail oder auch per Telefax, sofern eine Telefaxnummer für die Rücksendung des Stimmzettels mit benannt wurde. Der Eingang der Stimmen sollte geeigneter Form dokumentiert werden.

An der Abstimmung zur Beschlussfassung müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen, wobei für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses die Satzung hinzuzuziehen ist, denn darin sind die Mehrheitsregelungen enthalten. Das Abstimmungsergebnis selbst kann sodann in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gegeben werden, zum Beispiel wiederum schriftlich per E-Mail bzw. per Post für die Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben.

Unseren Vereinen ist mit der gesetzlichen Regelung zur Abmilderung der Folgen der COVID 19-Pandemie ein gewisser Spielraum eingeräumt worden, um das Vereinsleben weiter zu führen und notwendige Entscheidungen treffen zu können. Dies erfordert auch gewisse Kreativität und wird sicherlich in den nächsten Wochen und Monaten eine Vielzahl weiterer rechtlicher Fragen aufwerfen, denen wir uns stellen.

Da wir das Thema der Absage und Verlegung von Mitgliederversammlungen bzw. Wahlversammlungen behandeln, möchte ich noch kurz auch Ausführungen zur Vertagung einer Mitgliederversammlung vornehmen. Die Vertagung einer Mitgliederversammlung ist wohl im übertragenen Sinne der Abbruch einer bereits stattfindenden Mitgliederversammlung mit der Bestimmung eines neuen Termins. Auch bei einer Vertagung bedarf es einer erneuten fristgerechten Einberufung ausweislich der Formalien der Satzung. Eine Vertagung kann allerdings nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung unterbrochen wird, ohne dass ein neuer Termin und Versammlungsort beschlossen wird, kann nicht mehr von einer Vertagung gesprochen werden, sondern es bleibt ein Abbruch.

Für diesen Fall muss gemäß der Satzung form- und fristgemäß neu geladen werden.

Dietmar Dreher
Vizepräsident
Vorsitzender Ausschuss Recht und Finanzen